

Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremerhaven

11. Jahrgang
2013
Nr. 3
vom 15.03.2013

Inhaltsverzeichnis

<u>Ordnung der Hochschule Bremerhaven über die Erfüllung der Lehrverpflichtung sowie der Beratungs- und Betreuungspflichten der hauptberuflichen Lehrenden</u>	1
--	---

**Ordnung der Hochschule Bremerhaven
über die Erfüllung der Lehrverpflichtung
sowie der Beratungs- und Betreuungspflichten
der hauptberuflichen Lehrenden**

vom 28. Juli 2011

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit hat am 28. Juli 2011 die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremerhaven am 19. Oktober 2010 beschlossene Ordnung der Hochschule Bremerhaven über die Erfüllung der Lehrverpflichtung sowie der Beratungs- und Betreuungspflichten der hauptberuflichen Lehrenden in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt auf Grundlage der §§ 2, 7 der Verordnung über den Umfang und den Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung an staatlichen Hochschulen (Lehrverpflichtungs- und Lehnachweisverordnung - LVNV) vom 14. Mai 2004 (Brem.GBl. S. 441), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375):

- den Inhalt und Umfang der Beratungs- und Betreuungspflichten,
- die Präsenzpflcht,
- die Festlegung des Umfangs der Lehrtätigkeit bei wechselndem Lehrbedarf,
- den Zeitraum der Erfüllung der Lehrverpflichtung,
- die Mitteilungspflichten über die Durchführung von Lehrveranstaltungen,
- die Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben

sowie für weitere Aufgaben und Funktionen der hauptberuflich an der Hochschule Bremerhaven tätigen Professoren, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, Lektoren sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

(2) Außer den in Absatz 1 genannten Personen sind andere an der Hochschule Bremerhaven hauptberuflich Tätige gemäß § 1 Absatz 2 LVNV, vorbehaltlich der besonderen Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses im Einzelfall, weder berechtigt noch verpflichtet, im Rahmen ihrer hauptberuflichen Aufgaben Lehraufgaben wahrzunehmen.

(3) Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Sprachform geführt.

**§2
Aufgaben der hauptberuflichen Lehrenden**

Die hauptberuflichen Lehrenden haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen einschließlich der fachspezifischen Beteiligung an fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen abzuhalten sowie die zur Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots gefassten Entscheidungen des zuständigen Dekanats zu verwirklichen, insbesondere die ihnen zu diesem Zweck

vom Fachbereich übertragenen Lehraufgaben wahrzunehmen. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, sich an der berufspraktischen Ausbildung, soweit sie Teil des Studiengangs ist, sowie an der Lehre in dualen Studiengängen nach § 4 Absatz 12 BremHG, sowie an Aufgaben der Studienreform und Studienberatung sowie der Betreuung der Studierenden zu beteiligen. Sie wirken an Prüfungen und Prüfungsverfahren sowie an der Selbstverwaltung der Hochschule mit. Zu den hauptberuflichen Aufgaben von Professoren gehört es zudem, sich an der Förderung des Wissens- und Technologietransfers, an der wissenschaftlichen Weiterbildung und insbesondere im Rahmen ihrer Betreuungsfunktion an der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu beteiligen.

§3 Präsenzpflcht

(1) In der Lehrveranstaltungszeit erfüllen vollbeschäftigte Lehrende, deren Lehrverpflichtung nicht ermäßigt wurde, ihr Lehr-, Beratungs- und Betreuungsangebot gemäß § 2 Absatz 2 LVNV in der Regel an vier Tagen pro Woche in der Hochschule. Die Lehrenden sind an diesen Tagen in einem Ihren Pflichten nach Satz 1 angemessenen Zeitraum erreichbar. Für teilzeitbeschäftigte Lehrende gelten entsprechend reduzierte Präsenzzeiten.

(2) In der lehrveranstaltungsfreien Zeit sind die hauptberuflichen Lehrenden in einem dem Beratungs- und Betreuungsbedarf der Studierenden angemessenen Umfang erreichbar.

(3) Die Dekane haben für eine angemessene Anwesenheit und Erreichbarkeit der hauptberuflichen Lehrenden Sorge zu tragen.

§4 Lehrverpflichtung

An der Hochschule Bremerhaven haben die Lehrenden gemäß § 6 LVNV folgende Lehrverpflichtung:

1. Professoren: - 18 Lehrveranstaltungsstunden.
2. a) Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 24 BremHG:
- 24 Lehrveranstaltungsstunden,
b) Lektoren nach § 24 a BremHG:
- 18 bis 24 Lehrveranstaltungsstunden.

Werden den Lehrkräften oder Lektoren neben Lehraufgaben andere Dienstaufgaben übertragen, kann die Lehrverpflichtung entsprechend auf bis zu 20 Lehrveranstaltungsstunden reduziert werden; über die Reduzierung entscheidet der Rektor nach Zustimmung des Dekans.

§5

Lehrverpflichtung bei wechselndem Lehrbedarf

Zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach bei wechselndem Lehrbedarf über die Zeit kann der zuständige Dekan den Umfang der Lehrtätigkeit für jeweils ein Semester abweichend von der Lehrverpflichtung festlegen. Die Abweichung darf 50 v.H. der Lehrverpflichtung nicht überschreiten. Die Lehrverpflichtung muss gemäß § 2 Absatz 3 LVNV in der Regel innerhalb von zwei Jahren erfüllt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Rektor. Ein entsprechender Antrag ist von dem betreffenden Lehrenden mit Stellungnahme des Studiendekans über das Dekanat an den Rektor zu richten.

§6

Mitteilungspflicht über die Durchführung von Lehrveranstaltungen

(1) Nehmen an einer vorgesehenen Lehrveranstaltung weniger als fünf Studierende teil, ist der Lehrende gemäß § 2 Absatz 4 LVNV verpflichtet, den Dekan unverzüglich zu informieren. Die Verpflichtung nach Satz 1 ist erfüllt, wenn der Lehrende das Dekanat binnen drei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen schriftlich oder per Email benachrichtigt.

Das Dekanat entscheidet über die Fortführung oder Einstellung der Lehrveranstaltung und erörtert gegebenenfalls mit dem Lehrenden die Möglichkeit der Übernahme eines anderen Lehrangebotes. Der Dekan entscheidet, ob eine nicht weitergeführte oder ersetzte Lehrveranstaltung vollständig oder teilweise auf die Lehrverpflichtung angerechnet wird; die Entscheidung bedarf der Genehmigung des Rektors. Der Dekan kann für die Anzeige der Lehrenden nach Satz 1 kürzere Fristen bestimmen.

(2) Die Lehrenden sind in jedem Fall verpflichtet, das Dekanat schriftlich oder per Email vorab zu unterrichten, wenn Lehrveranstaltungstermine ausfallen oder verlegt werden. Die Lehrenden sind auch verpflichtet, dem Dekanat unverzüglich anzuzeigen, wenn sie absehbar ihre Lehrveranstaltungen nicht durchführen können.

§ 6 a

Lehrnachweis

(1) Die Lehrenden haben zum Ablauf des Sommersemesters eine schriftliche Erklärung über Art und Umfang ihrer Lehrtätigkeit in den beiden vorangegangenen Semestern abzugeben. Die Erklärung ist dem Dekan vorzulegen, der sie im Hinblick auf die Lehrangebotsgestaltung des Fachbereichs überprüft. Der Dekan legt die Erklärung mit einer Stellungnahme dem Rektor vor.

(2) Der Rektor legt die Form der Erklärung fest. Sie muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Angaben über die geplanten und durchgeführten Veranstaltungen des oder der Lehrenden:

- a) Bezeichnung, Art und Anrechnungsfaktor der einzelnen Lehrveranstaltungen,
- b) Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden und der Wochen oder Tage, an denen die einzelnen Veranstaltungen abgehalten werden sollten und tatsächlich abgehalten wurden,
- c) Angaben zu den Mitveranstaltern im Falle der Beteiligung von mehreren Lehrenden an einer Veranstaltung.

2. Angaben über den Umfang der Lehrverpflichtung des Lehrenden:

- a) Regellehrverpflichtung in Lehrveranstaltungsstunden;
 - b) Reduzierung der Regellehrverpflichtung in Lehrveranstaltungsstunden unter Angabe der Gründe, der Rechtsgrundlage und der Genehmigungsentscheidung;
 - c) Übertrag aus dem vorangegangenen und auf das kommende Semester.
- Die bereits feststehenden Angaben für die Erklärung sollen auf Basis der Lehrveranstaltungsplanung vom Fachbereich vorbereitet werden; der Lehrende überprüft die Angaben des Fachbereichs, korrigiert diese bei Bedarf oder macht eigene Angaben und gibt eine Erklärung über die Richtigkeit der Angaben ab.

§7

Ermäßigung der Lehrverpflichtung

(1) Ermäßigungen der Lehrverpflichtung können unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nur dann ausgesprochen werden, wenn dadurch das erforderliche Lehrangebot nicht beeinträchtigt wird. Eine Ermäßigung kann jeweils höchstens für vier Semester ausgesprochen werden; in den Fällen nach Absatz 2, Satz 1 kann sie für die Dauer der Amtszeit genehmigt werden.

(2) Für die Wahrnehmung folgender Funktionen innerhalb der Hochschule kann die Lehrverpflichtung gemäß § 7 Absatz 2 LVNV auf Antrag durch den Rektor ermäßigt werden:

1. Konrektor in der Regel um bis zu 75 v.H.
2. Dekan um bis zu 50 v.H.
3. Studiendekan um bis zu 50 v.H.
4. stellvertretender Dekan um bis zu 25 v.H.

Die Ermäßigung nach Nummer 2 kann im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände überschritten werden, wenn dies auf Antrag des Rektors durch den Senator für Bildung und Wissenschaft genehmigt worden ist. Werden mehrere Funktionen gleichzeitig wahrgenommen, kann die Lehrverpflichtung nur bis zur Höchstgrenze von 100 v. H. herabgesetzt werden. Die Lehrverpflichtung von Professoren oder Professorinnen, die zugleich als Kooperationsprofessoren oder Kooperationsprofessorinnen an einer nach Artikel 91b des Grundgesetzes geförderten Forschungseinrichtung tätig sind, kann für die Dauer der Kooperationsprofessur auf bis zu zwei Lehrveranstaltungsstunden ermäßigt werden. Eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung kann in der Regel nur erfolgen, wenn die Aufgaben oder Funktionen mindestens für die Dauer eines Jahres übertragen werden.

(3) Für die Wahrnehmung weiterer Aufgaben und Funktionen in der Hochschule, die vom zuständigen Organ übertragen worden sind sowie weiteren Aufgaben und Funktionen mit Bedeutung für die Hochschule insgesamt kann der Rektor gemäß § 7 Absatz 3 LVNV unter Berücksichtigung des Lehrangebots im jeweiligen Fach eine Ermäßigung gewähren. Die Ermäßigung soll 25 v.H. des Lehrdeputats nicht überschreiten.

(4) Soweit in der jeweiligen Lehreinheit das erforderliche Lehrangebot einschließlich der nach den Prüfungsordnungen vorgesehenen studienbegleitenden Prüfungen gemäß Erklärung des Dekans gesichert ist, kann der Rektor gemäß § 7 Absatz 4 LVNV für die Wahrnehmung folgender Aufgaben und Funktionen Ermäßigungen der Regellehrverpflichtung gewähren:

1. Für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben können Ermäßigungen gewährt werden, die vier Lehrveranstaltungsstunden je Semester, bei besonderer Bedeutung im Einzelfall bis zu acht Lehrveranstaltungsstunden je Semester nicht überschreiten sollen.

2. Für die Wahrnehmung folgender Aufgaben und Funktionen können Ermäßigungen in dem genannten Umfang gewährt werden:

a. Wissenschaftliche Leitung einer Betriebseinheit nach § 92 BremHG: bis zu 25 v.H. der Lehrverpflichtung;

b. Mitwirkung an der Planung und Einrichtung eines neuen Studiengangs vor Aufnahme des Studienbetriebs: bis zu 25 v.H. der Lehrverpflichtung;

c. Wahrnehmung weiterer Aufgaben und Funktionen, die anderenfalls nicht übernommen werden können: bis zu zwei Lehrveranstaltungsstunden je Semester.

(5) Insgesamt dürfen die gewährten Ermäßigungen gemäß § 7 Absatz 4 LVNV 7 v. H. der Gesamtheit der Lehrverpflichtung der hauptberuflichen Lehrenden der Hochschule Bremerhaven nicht überschreiten. Ermäßigungen, die aus Drittmitteln ausgeglichen werden, sind auf diese Höchstgrenze nicht anzurechnen.

(6) Eine Ermäßigung nach Absatz 2 und 3 wird in der Regel für ein oder zwei Semester gewährt, Wiederholungsanträge sind zulässig. Der Antrag ist jeweils bis zum 1. Januar bzw. 1. Juli auf dem Dienstweg an den Rektor zu stellen.

(7) Unabhängig von den Regelungen der Absätze 1 bis 5 kann der Rektor einen Professor im Benehmen mit dem Dekanat gemäß § 29 Absatz 2 BremHG für die Dauer von bis zu zwei Semestern ganz oder teilweise zugunsten bestimmter Forschungsvorhaben, künstlerischer Entwicklungsvorhaben oder Vorhaben, die der Aktualisierung berufspraktischer Erfahrungen oder der Entwicklung von besonderen didaktischen Projekten dienen, freistellen, wenn die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre und bei der Durchführung von Prüfungen gewährleistet ist. Näheres regeln die Richtlinien der Hochschule Bremerhaven über die Beantragung von Forschungssemestern in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Hochschule Bremerhaven über die Erfüllung der Lehrverpflichtung sowie der Beratungs- und Betreuungspflichten vom 12. April 2005 außer Kraft.